

MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

Ausgabe: April 2008

In eigener Sache ...

Unsere Namensänderung in

Maisenbacher, Hort & Partner Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

wurde am 7. März 2008 in das Partnerschaftsregister eingetragen.

Diese Neuausrichtung und die damit verbundene Einbeziehung von Herrn Thomas Weisbrod, Steuerberater, Herrn Patrick Heinold, Steuerberater und Herrn Maximilian Marxen, Rechtsanwalt, in größere Verantwortung in unserer Gesellschaft, gibt unserem gesamten Führungsteam neue Motivation. Im Außenverhältnis bedeutet dies einen Generationswechsel bei gleichzeitiger Konstanz im Beratungsverhältnis zwischen uns und unseren Mandanten mit Fachkompetenz und großer Einsatzfreude. Wir freuen uns, auf eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten und Geschäftsfreunden.

Das Team verstärkt sich ...

Das Team um Herrn Rechtsanwalt Maximilian Marxen verstärkt sich um Herrn Rechtsanwalt Uwe Balzer. Herr Balzer (Jahrgang 1969) ist seit 1998 in Karlsruhe zugelassener Rechtsanwalt und ist schwerpunktmäßig in den Bereichen privates Baurecht, Immobilienrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht tätig.

Eine weitere Spezialisierung ...

Das Rechtsgebiet des Arbeitsrechts ist bei uns schon seit vielen Jahren ein Schwerpunkt der

anwaltlichen Tätigkeit. Dies auf Grund der Tatsache, dass wir für unsere Mandanten im Monat rund 2.500 Lohnabrechnungen erstellen und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer nicht ausbleiben. Aus diesem Grund strebt Herr Marxen in Kürze den Abschluss des Fachanwaltes für Arbeitsrecht an.

Eine weitere Spezialisierung ist bereits jetzt das EDV- und IT-Recht. Durch die langjährige Betreuung von IT-Unternehmen, hierunter auch unser Verbundunternehmen mit der D4 Software AG und durch die Affinität von MHP zur EDV hat sich diese Ausrichtung ergeben. Im Zeitalter von Ebay, E-Commerce, Impressumspflichten, File Sharing, AGB im Internet usw. sind fundierte Kenntnisse in diesen Bereichen gefragt. Ein fehlerhafter Auftritt im Internet kann ungeahnte Rechtsfolgen und Kosten verursachen. Aus diesen Gründen werden diese Kenntnisse ausgebaut, der Fachanwalt für IT-Recht wird auch hier von Herrn Rechtsanwalt Marxen angestrebt.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
Heinrich Hort, Steuerberater
Steffen Hort, Steuerberater
Patrick Heinold, Steuerberater
Maximilian Marxen, Rechtsanwalt

Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers ab 2007

Seit dem 1.1.2007 ist der begrenzte Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht mehr möglich. Es ist jedoch fraglich, ob diese gesetzliche Neuregelung verfassungsgemäß ist.

Ein absolutes Abzugsverbot verstößt nach herrschender Literaturmeinung gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist daher verfassungswidrig. Denn dieses steuerspezifische Gerechtigkeitsprinzip wird wiederum insbesondere aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG hergeleitet. Die eingeschränkte Abzugsfähigkeit bis 1.250 € wurde in der Vergangenheit

hingegen als verfassungskonform beurteilt. Inzwischen sind wegen des weggefallenen beschränkten Abzugs mehrere Musterverfahren vor verschiedenen Finanzgerichten anhängig: FG Rheinland-Pfalz (Az. 3 K 1132/07), FG Thüringen (Az. 4 K 351/07), FG Berlin-Brandenburg (Az. 13 K 110/07).

Aus diesen Gründen setzen wir für Sie diese Kosten weiterhin an und legen bei Ablehnung durch die Finanzbehörden entsprechende Einsprüche ein.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Themen dieser Ausgabe:

- In eigener Sache ...
- Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers ab 2007
- Die Finanzämter forcieren das Elster Verfahren
- Beitragspflicht von Arbeitgeberzuschüssen während des Bezugs von Sozialleistungen
- Anforderung an Belegnachweise bei innergemeinschaftlicher Lieferung und Ausfuhrlieferung
- Neue Hinzuverdienstgrenze für Rentner
- Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten?
- Lichtenstein - eine Reise wert?

Die Finanzämter forcieren das Elster-Verfahren

Auch bei den Behörden geht der Trend zum elektronischen Datenaustausch. So, oder so ähnlich könnte die derzeitige Entwicklung umschrieben werden.

Nachdem nun die Jahresabschlüsse seit dem 1.1.2007 zwingend elektronisch veröffentlicht werden müssen und Nichteinreichungen mit empfindlichen Geldbußen und zeitnahen Mahnungen belegt werden, ziehen die Finanzbehörden in Bezug auf die elektronische Einreichung von Steuererklärungen nach.

Beim Elsterverfahren gibt es zwar (noch) keine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen, aber dieses Ziel wird trotzdem erreicht werden.

So haben die Finanzbehörden ab dem Jahr 2008 Erleichterungen bei der Einreichung von elektronischen Steuererklärungen geschaffen. So müssen z. B. Zahlungsnachweise und Belege für haushaltsnahe Dienstleistungen und Kinderbetreuungskosten nicht mehr zwingend eingereicht werden. Hintergrund ist, dass beim Versenden elektronischer Steuererklärungsdaten keine Belege beispielsweise im PDF-Format angehängt werden können. Ein echtes Manko im Zeitalter der EDV! Statt dessen müssen die Belege auf Nachfrage in Papierform eingereicht werden. EDV zu Fuß!

Schmackhaft machen möchten die Finanzbehörden die elektronische Einreichung mit schnelleren Bearbeitungszeiten, insbesondere bei Veranlagungen mit Erstattungen und eben der erleichterten Belegeinreichung. Damit ist zu folgern, dass Erklärungen in Papierform im Zweifel deutlich später bearbeitet werden. Für Steuererklärungen in Papierform sollen keine

Fristverlängerungen mehr gewährt werden, für Elektronische durchaus.

Diese Vorgehensweise kann und muss durchaus kritisch hinterfragt werden, insbesondere was die zusätzlichen Kosten, der zusätzliche Bearbeitungsaufwand und die fehlende elektronische Einbindung von zwingend einzureichenden Belegen zur Erklärung betrifft. Schließlich müssen insbesondere kanzleiseitig Maßnahmen ergriffen werden, damit die Daten mit der höchsten Sicherheitsstufe übertragen werden und es müssen Anschaffungen für entsprechende Hard- und Software getätigt werden.

Wir als moderne und technisch versierte Kanzlei wollen uns dem Zahn der Zeit jedoch keinesfalls entziehen und werden also künftig zur Wahrung Ihrer Interessen diesen neuen Weg einschlagen. Schließlich übertragen wir bereits jetzt die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Sozialversicherungsnachweise, die Offenlegungsbilanzen usw. elektronisch. Weitere Formulare wie die Kapitalertragssteueranmeldungen sind bereits mit Wirkung zum 1.1.2008 hinzugekommen. Es ist eine Frage der Zeit, bis das Versenden von Papierunterlagen an die Finanzbehörden Geschichte ist. Denn auch dort greifen Rationalisierungsmaßnahmen wie das halbautomatische Bearbeiten von Steuererklärungen.

Also werden wir künftig fallbezogen eine elektronische Einreichung durchführen, selbstverständlich ohne zusätzliche Kosten für Sie. Die flächendeckende elektronische Versendung wird das Ziel sein.

Steffen Hort, Steuerberater
E-Mail: SHort@mhp-kanzlei.de

Beitragspflicht von Arbeitgeberzuschüssen während des Bezugs von Sozialleistungen

Gewähren Sie Ihren Arbeitnehmern während des Bezugs von Sozialleistungen zusätzliche Leistungen, z. B. Zuschüsse zum Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen oder die private Nutzung von Geschäftswagen, sind diese Leistungen in der Sozialversicherung beitragsfrei. Voraussetzung dafür ist, dass die Leistungen die Differenz zwischen dem üblichen Nettoarbeitsentgelt und den Netto-sozialleistungen 50 € im Monat nicht übersteigen.

Arbeitnehmern in Elternzeit konnten bisher während der gesamten Elternzeit Leistungen des Arbeitgebers beitragsfrei gezahlt werden. Für diese Arbeitnehmer gelten seit Anfang 2008 allerdings neue Grundsätze. Ab 2008 können nun Leistungen nur noch dann bei-

tragsfrei gezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer zugleich Elterngeld oder Erziehungsgeld erhält. Damit sind Leistungen des Arbeitgebers nach Ablauf des Bezugs von Eltern- oder Erziehungsgeld immer **beitragspflichtig**.

Für die Beurteilung, ob eine Leistung des Arbeitgebers lohnsteuerpflichtig wird, gibt es keine generelle Regelung. Dies ist abhängig von der Leistung des Arbeitgebers zu beurteilen. So sind Zuschüsse zum Krankengeld steuerpflichtig, Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld aber steuerfrei.

Susann Metge, Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)
E-Mail: SMetge@mhp-kanzlei.de



Anforderung an Belegnachweis bei innergemeinschaftlicher Lieferung und Ausfuhrlieferung

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn der Unternehmer oder sein Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Gemeinschaftsgebiet der EU befördert oder versendet, der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat und der Erwerb des Gegenstands der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung unterliegt.

Diese Voraussetzungen sind nachzuweisen: Aus den Belegen muss eindeutig und leicht nachprüfbar sein, dass der Gegenstand in das EU-Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde (sog. Belegnachweis).

Der Unternehmer soll den Nachweis wie folgt führen:

1. durch Rechnungskopie,
2. durch einen Lieferschein, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt,
3. durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten sowie
4. durch eine Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, wenn er ihn abholt.

So lange der Belegnachweis nicht geführt ist, behandelt die Finanzverwaltung eine innergemeinschaftliche Lieferung grundsätzlich als umsatzsteuerpflichtig.

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das **Drittlandsgebiet befördert hat (Beförderungsfälle)**, soll der Unternehmer den Ausfuhrnachweis durch einen Beleg führen, der neben dem Namen und der Anschrift des Unternehmers, der handelsüblichen Bezeichnung und der Menge des ausgeführten Gegenstands, dem Ort und Tag der Ausfuhr **auch**

eine Ausfuhrbestätigung der den Ausgang des Gegenstands aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates enthält. An die Stelle der Ausfuhrbestätigung tritt bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR, wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen, eine Ausfuhrbestätigung der Abgangsstelle, die bei einer Ausfuhr im Versandverfahren erteilt wird, oder eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbesccheinigung der Bestimmungsstelle im Drittlandsgebiet.

In **Versendungsfällen** kann der Unternehmer den Ausfuhrnachweis wie folgt führen:

1. durch Frachtbrief, Konossement, Posteinlieferungsschein oder
2. durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder durch eine Versandbestätigung des Lieferers.

Sorgen Sie deshalb rechtzeitig für die entsprechenden Belegnachweise. Nacharbeiten sind regelmäßig zeitaufwendig.

Steffen Hort, Steuerberater
E-Mail: SHort@mhp-kanzlei.de

Neue Hinzuverdienstgrenzen für Rentner

Rückwirkend zum 1.1.2008 wurde der zulässige Hinzuverdienst für Rentner von 350 € auf 400 € erhöht und mit der Minijobgrenze gleichgestellt. Rentner, die die Regelaltersgrenze (z. Zt. das 65. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben und regelmäßig mehr als 400 € monatlich neben ihrer Altersrente hinzuverdienen, erhalten eine Teilrente. Eine Teilrente kann in Höhe von zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel der Vollrente gezahlt werden. Welche Teilrente gezahlt wird, hängt von der Höhe des Hinzuverdienstes ab. Wird auch die Hinzuverdienstgrenze für die Ein-Drittel-Teilrente überschritten, fällt der Rentenanspruch ganz weg. Teilrentenbezieher können zweimal im Jahr

den doppelten Betrag verdienen, ohne ihre Rentenzahlung zu gefährden. Während Neurentnern die individuellen Hinzuverdienstgrenzen im Rentenbescheid mitgeteilt werden, sollten Personen, die schon länger Rente beziehen, ihre individuellen Hinzuverdienstgrenzen bei ihrem Rentenversicherungsträger erfragen.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de



Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten?

Jetzt ist das erste Revisionsverfahren beim BFH (Az. XR10/08) anhängig, mit der Frage, ob private Steuerberatungskosten auch ab 2006 steuerlich geltend gemacht werden können. Einsprüche gegen Einkommensteuerbescheide

mit denen der Abzug privater Steuerberatungskosten begehrt wird, ruhen deshalb.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Liechtenstein - eine Reise wert?

Die spektakulären Durchsuchungen vor laufenden Fernsehkameras, der Kauf von Bankdaten von Informanten schillernder Couleur und die deutlichen Hinweise von Herrn Bundesfinanzminister Peer Steinbrück in der Presse zeigen, welchen Kesseldruck der illegale Kapitaltransfer und die Steuerhinterziehung von Kapitaleinkünften bei ausländischen Kapitalanlagen und ggf. Hinterziehung von Erbschaftsteuern zwischenzeitlich bei der Finanzverwaltung und den Staatsanwaltschaften erzeugt hat. Auch hat zwischenzeitlich der Begriff "asozial" eine neue Bedeutung erlangt, der insbesondere Manager und Vermögende unter Generalverdacht stellt.

Diese Aktionen bringen aber auch Umstände ans Licht, die deutlich genannt werden sollen:

Das Steueramnestiegesetz - so großzügig wie es auch angelegt war - hat tatsächlich lediglich eine nur beschränkte Wirkung gezeigt.

Verantwortlich beteiligt mit zweifelhaften Beratungsvorschlägen ist auch eine Anzahl deutscher Banken oder zumindest Einzelne ihrer Mitarbeiter durch Empfehlung für entsprechende Kapitalanlagen.

Gegen geringe Gebühr wurde gerne "organisiert" beim Geldtransport nach Liechtenstein geholfen. Betrachtet man jedoch die Rendite, so stellt man fest, dass insbesondere "kleine" Anlagebeträge nur zu geringen Renditen bei hohen Vermögensverwaltungsgebühren führen. Die entsprechenden Dienstleister lassen sich das Geschäft mit der Steuerhinterziehung gut bezahlen. Im geeinigten Wirtschaftsraum EU gilt nach wie vor mittelalterliche Klein-

staaterei zwischen den Staaten, bei der sich einzelne Staaten Ausnahmeregelungen vorbehalten, um sich Wettbewerbsvorteile zu erhalten. Betrachtet man ergänzend dazu, wie die US-amerikanische Finanzverwaltung diesem Problem begegnet, wird deutlich, dass hier in Europa tatsächlich etwas krank. Europäische Banken können nämlich am US-amerikanischen Markt nur dann Geschäfte machen, wenn sie sich gleichzeitig verpflichten, für Auslandsvermögen von Amerikanern die entsprechenden Quellensteuern (auch in Liechtenstein) einzubehalten und an die amerikanische Finanzverwaltung abzuführen. Warum funktioniert dieses System zwischen europäischen Banken und den amerikanischen Steuerbehörden?

Angesichts des derzeitigen Erfolges der Finanzverwaltung in Deutschland mit Anlagen in Liechtenstein wird sicherlich die Begehrlichkeit auch in Richtung Guthaben in der Schweiz und anderswo noch weiter steigen.

Der Transfer entsprechender Guthaben mit Meldepflichten an der Grenze und ähnlichen Beschränkungen tun ein Übriges. Wir können daher nur Jedem empfehlen, möglicherweise noch nicht bekanntes Auslandskapitalvermögen kurzfristig im Rahmen einer Selbstanzeige zu legalisieren.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
E-Mail: BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de

STEUERTERMINE APRIL 2008

10.04.2008	Kapitalertragssteuer, Lohn-/Kirchensteuer, Bauabzugssteuer, Steuerabzug nach § 50a EStG, Umsatzsteuer für Monatszahler, Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung, Vergnügungssteuer, Getränkesteuer
16.04.2008	Feuerschutzsteuer, Versicherungssteuer
Basiszinssatz	seit 01.01.2008: 3,32 %

Impressum:
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.
Herausgeber:
Maisenbacher, Hort & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSDP):
Bernd Maisenbacher